



Brüssel, den 21. November 2025
(OR. en)

13883/25
ADD 1

ACP 101
WTO 89
COASI 121
RELEX 1277
UD 229

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf der ÄNDERUNGEN des Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses, der mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzt wurde, zur Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

ENTWURF

**Änderungen des Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses,
der mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits
und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzt wurde,
zur Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II
über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“
oder „Ursprungserzeugnisse“
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

1. Der Entwurf des Beschlusses des Handelsausschusses wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Beschluss Nr. .../2026 DES HANDELSAUSSCHUSSES, DER MIT DEM
INTERIMS-PARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEN PAZIFIK-
STAATEN ANDERERSEITS EINGESETZT WURDE, vom ... zur Änderung
bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden
der Zusammenarbeit der Verwaltungen“

b) Erwägungsgrund 3 Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) Streichung der folgenden Bestimmungen, die keine Anwendung mehr finden:

- Artikel 3 Absatz 7;
- Anhang XII“

2. Der Anhang des Entwurfs eines Beschlusses des Handelsausschusses wird wie folgt geändert:

a) In das Inhaltsverzeichnis wird nach „4. Kumulierung in den Pazifik-Staaten“ folgender Wortlaut eingefügt:

„4a Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern“;

b) In das Inhaltsverzeichnis wird nach „Anhang VIII DES PROTOKOLLS II: Überseeische Länder und Gebiete“ folgender Wortlaut eingefügt:

ANHANG VIII(a) DES PROTOKOLLS II: Benachbarte Entwicklungsländer“;

c) Nach Artikel 4 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

(1) Auf Antrag der Pazifik-Staaten und unter Beachtung des Artikels 41 Absatz 2 können Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines in Anhang VIII(a) aufgeführten benachbarten Entwicklungslandes sind, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört, als Vormaterialien mit Ursprung in einem Pazifik-Staat angesehen werden, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

a) die in dem Pazifik-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht,

- b) die Pazifik-Staaten, die Europäische Gemeinschaft und die betreffenden benachbarten Entwicklungsländer eine Übereinkunft über geeignete Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Absatzes gewährleistet.
- (2) Die Kumulierung nach diesem Artikel findet keine Anwendung auf die Erzeugnisse, für die der Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln dies beschließt.
- (3) Für die Feststellung, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse des benachbarten Entwicklungslandes im Sinne von Anhang VIII(a) sind, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls.“
- d) Nach Anhang VIII wird folgender Anhang eingefügt:

„ANHANG VIII(a) des Protokolls II
BENACHBARTE ENTWICKLUNGSLÄNDER

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke des Artikels 4a des Protokolls II die folgende Begriffsbestimmung gilt:

- Der Ausdruck ‚benachbartes Entwicklungsland, das zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört‘ bezieht sich auf folgende Länderliste:“